

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fuchs Kunststofftechnik GmbH

I. Geltungsbereich

- Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle Geschäfte zwischen der **Fuchs Kunststofftechnik GmbH** (im folgenden: Lieferer) und ihren Vertragspartnern (im folgenden: Besteller) bei Verträgen, welche die Erbringung von Lieferungen und Leistungen durch die Fuchs Kunststofftechnik GmbH zum Inhalt haben. Die Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB.
- Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäfte mit Bestellern. Für künftige Geschäfte bedarf es ihrer nochmaligen gesonderten Vorlage nicht, wenn sie im Rahmen eines Geschäfts wirksam einbezogen wurden.
- Die Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers, erkennt der Lieferer nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Bedingungen des Lieferers gelten auch dann, wenn er in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Leistung vorbehaltlos erbringt.

II. Angebot und Vertragsschluss

- An Besteller gerichtete Angaben über Lieferungen, Liefermöglichkeiten oder sonstige Hinweise auf eine evtl. spätere Leistung sind freibleibend, soweit nicht ein Angebot ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurde oder die Lieferung erfolgt ist.
- Der Vertrag kommt erst mit Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder vergleichbaren Annahmeerklärung gegenüber dem Besteller, oder, falls der Bestellung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat widersprochen wurde und vorbehaltlose Lieferung auf die jeweilige Bestellung erfolgte, zustande.
- Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform.

III. Preise

- Die Preise des Lieferers gelten ab Erfüllungsort. Sie verstehen sich jeweils netto ohne Abzug zuzüglich Umsatzsteuer und Versandkosten gemäß der jeweils gültigen Preisliste des Lieferers. Verpackung, Fracht, Zoll und Einfuhrnebenabgaben sind ausgeschlossen.
- Erhöhen sich zwischen Vertragsschluss und Ausführung des Auftrags die Selbstkosten des Lieferers bei der Produktion, ist er berechtigt, den Kaufpreis entsprechend und nur soweit zu erhöhen. Das gilt nicht für Verträge, nach denen die Leistungen an den Besteller innerhalb der vier Monate nach dem Vertragsschluss erbracht werden sollen. Unabhängig davon ist der Lieferer zu einer Preiserhöhung im bezeichneten Rahmen berechtigt, wenn der Besteller die Lieferverzögerung zu vertreten hat oder diese allein in seinen Risikobereich fällt.
- Der Lieferer ist bei Schlusssaufträgen nicht an Preise aus vorhergehenden Aufträgen gebunden.

IV. Zahlung

- Falls nicht anders vereinbart ist der Kaufpreis à Konto des Lieferers ohne jeden Abzug
 - für Formen zu 1/3 bei Auftragserteilung, zu 1/3 bei Rechnungserhalt und zu 1/3 30 Tage nach Rechnungsdatum zahlbar;
 - für (Teil-)Lieferungen oder sonstige Leistungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Besteller in Zahlungsverzug.
- Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur nach gesondeter Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Sämtliche damit verbundene Kosten trägt der Besteller.
- Wenn dem Lieferer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere er einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Lieferer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so ist der Lieferer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Lieferer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Besteller jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

V. Liefer- und Abnahmepflichten

- Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- Lieferfristen beginnen frühestens ab Vertragsschluss und erst nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen und der vereinbarten Anzahlungen. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen des Lieferers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung

der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.

- Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung nicht vom Lieferer zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit seinem Zulieferer. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- Werden der Versand oder die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- Unvorhersehbare Ereignisse, insbesondere Fälle höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen jeder Art im Betrieb des Lieferers sowie in Drittbetrieben, Warenmangel oder ähnliches, die außerhalb des Einflussbereichs des Lieferers liegen und die er nicht zu vertreten hat, verlängern die Lieferzeit angemessen und führen nicht zu Schadenersatzansprüchen des Bestellers. Im Falle eines Fixgeschäftes gilt die vorstehende Verlängerung der Lieferzeit nicht.
- Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Lieferer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Lieferer nur berufen, wenn er den Besteller in angemessener Zeit benachrichtigt.
- Sofern der Lieferer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Lieferers.
- Der Lieferer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Besteller unzumutbar.
- Sofern nicht anders vereinbart wählt der Lieferer Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen.
- Versicherung gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschäden erfolgt nur auf schriftliche Anordnung und Kosten des Bestellers.
- Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Ziffer XI. entgegenzunehmen.

VI. Gefährübergang

- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht – auch bei frachtfreier Lieferung – spätestens mit der Auslieferung der Sache an die zur Ausführung der Versendung bestimmten Person / Anstalt oder bei Verlassen des Lagers zwecks Versendung auf den Besteller über. Dies gilt auch für Teillieferungen.
- Der Gefährübergang auf den Besteller erfolgt auch, wenn er im Verzug der Annahme ist.
- Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder von ihm zu vertretend verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

VII. Technischer Fortschritt

Dem Besteller zumutbare handelsübliche Änderungen in Konstruktion, Design und Materialien, die dem vertraglich vereinbarten oder gewöhnlichen Gebrauch der Ware dienen oder nicht zuwiderlaufen, bleiben auch nach dem Vertragsschluss bei allen Leistungen vorbehalten. Gleiches gilt für zumutbare unwesentliche technische Veränderungen, die aufgrund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse empfehlenswert oder notwendig sind und die ein verständiger Erwerber billigen würde, sowie solche, die den Besteller besserstellen.

VIII. Anschluss- und Abrufaufträge

- Der Lieferer ist zur Annahme von Anschlussaufträgen mit angemessenen Lieferfristen verpflichtet, solange für ihn das Besitzrecht an den Formen des Bestellers bzw. die Aufbewahrungspflicht an kundengebundenen Formen besteht. Diese Verpflichtung beinhaltet keine Bindung an frühere Preisvereinbarungen.
- Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermenin kann der Lieferer spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, ist der Lieferer berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist

zu setzen und nach deren Ablauf die Abnahme der noch nicht abgerufenen Mengen zu verlangen, vom Verträge zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadensersatz zu fordern.

IX. Materialbestellungen

- Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5% rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit auszuliefern.
- Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.
- Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anderes vereinbart worden ist, beinhaltet die Übernahme einer Beschaffungspflicht durch den Lieferer nicht die Übernahme des Beschaffungsrisikos. Bei ausdrücklicher Vereinbarung der Übernahme des Beschaffungsrisikos durch den Lieferer beschränkt sich seine Haftung auf Verschulden.

X. Eigentumsvorbehalt

- Im Falle von Lieferungen bzw. Kaufverträgen bleibt der jeweilige Gegenstand („Vorbehaltsware“) Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung aller ihm gegen den Besteller aus jedem Rechtsgrund jetzt oder künftig zustehender Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent).
- Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist es dem Besteller untersagt, die Sache zu verwerthen oder zur Sicherheit ohne die vorherige Zustimmung des Lieferers zu übereignen. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- Eine Weiterveräußerung ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur mit der Einschränkung gestattet, dass er von seinen Kunden Zahlungen erhält oder unter dem Vorbehalt vollständiger Zahlung veräußert. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller dem Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden des Bestellers erforderliche Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Zu anderen Verfügungen über die Ware, insbesondere Pfändungen und Sicherungsübereignungen, ist der Besteller nicht berechtigt.
- Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftige Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherheitshalber an den Lieferer ab, ohne dass es später noch besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug oder wenn begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Bestellers nahelegen, ist der Lieferer berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann der Lieferer nach vorheriger Androhung der Offenlegung der Sicherungsabtretung bzw. der Verwertung der abgetretenen Forderungen unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegen seinen Kunden verlangen.
- Wird die Vorbehaltsware verarbeitet, umgebildet oder mit anderen Gegenständen verbunden, erfolgt dies stets für den Lieferer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Die verarbeitete, umgebildete und verbundene Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht im Eigentum des Lieferers stehenden Gegenständen, steht dem Lieferer Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung ergibt. Sofern der Besteller Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, ist der Lieferer mit dem Besteller darüber einig, dass der Besteller dem Lieferer Miteigentum an der neuen Sache im vorstehend beschriebenen Wertverhältnis einräumt. Wird die Vorbehaltsware von dem Besteller mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Besteller, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderungen, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherheitshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen

Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an den Lieferer ab.

6. Bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung oder sonstigen Verfügungen oder Abhandenkommen der Vorbehaltsware sowie bei Eingriffen Dritter in das Eigentum des Lieferers hat der Besteller auf das Eigentum des Lieferers hinzuweisen und den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen, damit er seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.

7. Übersteigt der Gesamtwert der dem Lieferer gewährten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nachhaltig um mehr als 20%, so gibt der Lieferer auf Verlangen des Bestellers die weitergehenden Sicherheiten in schriftlicher Form nach seiner Wahl frei.

8. Der Lieferer ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware nach Maßgabe der Ziff. 4. an seinen Kunden weiter und übt der Lieferer letzterem gegenüber das an den Lieferer übertragene, vorstehend beschriebene Rücktrittsrecht aus, verpflichtet sich der Besteller, dem Lieferer seine Zustimmung zur Ausübung des Rücktrittsrechts zu erteilen.

XI. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist bei Kaufverträgen über neu hergestellte bewegliche Sachen beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Gleiches gilt für Werkverträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen. Die Gewährleistungsfrist für sonstige Mängelansprüche aus Werkvertrag über bewegliche Sachen beträgt ebenfalls ein Jahr.

2. Die Inanspruchnahme aus Gewährleistung hat keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist zur Folge.

3. Gewährleistungsansprüche aus Kaufvertrag über gebrauchte bewegliche Sachen sind ausgeschlossen.

4. Gewährleistungsansprüche sind auch ausgeschlossen bei unsachgemäßer Behandlung, Verwendung von Fremtteilen, fehlerhafter Montage sowie unzureichender Pflege und Wartung der Gegenstände, soweit dies für die Entstehung des Mangels ursächlich ist. Weiterhin sind Gewährleistungsansprüche für den Fall ausgeschlossen, dass der Besteller die Ware selbst oder durch Dritte verändert oder repariert, soweit dies für die Entstehung des Mangels ursächlich ist.

5. Im Falle offensichtlicher Mängel besteht ein Gewährleistungsanspruch nur, wenn der Besteller diese unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Ware schriftlich anzeigt. Anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen wegen offensichtlicher Mängel ausgeschlossen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Lieferer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Zur Fristwahrung genügt jeweils die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere Vorhandensein des Mangels, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

6. Die Gewährleistungspflicht des Lieferers ist gegenüber Ansprüchen des Bestellers gegen einen als gewährleistungspflichtig bezeichneten Dritten stets subsidiär. Der Besteller ist verpflichtet, seine Ansprüche zunächst gegen den Dritten – gegebenenfalls gerichtlich – durchzusetzen. Lässt der Besteller Ansprüche gegen den Dritten schuldhaft verjähren, so kommen Ansprüche gegen den Lieferer nicht mehr in Betracht.

7. Für Mängel der Ware leistet der Lieferer zunächst nach eigenem Ermessen Gewähr durch Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung). Die zum Zwecke der Nacherfüllung unmittelbar erforderlichen Aufwendungen, wie insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – der Lieferer. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der ernstlichen Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der zur Mängelbeseitigung unmittelbar erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

8. Erst wenn der zweite Nachbesserungsversuch fehlschlägt oder dem Besteller unzumutbar ist, kann der Besteller nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Stellt der Lieferer eine neue Ware her,

wird die mangelbehaftete, bereits dem Besteller gelieferte Ware von diesem an den Lieferer übergeben. Die damit verbundenen Kosten trägt der Lieferer.

9. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Ware. Dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

10. Als Beschaffenheit der Ware gilt gegenüber dem Besteller grundsätzlich nur die Produktbeschreibung als vereinbart, wie sie sich aus der vertraglichen Regelung oder aus Katalogen des Lieferers, die jederzeit auf Anforderung eingesehen werden können, ergibt. Das gilt auch für entsprechende vom Lieferer zur Verfügung gestellte Produktbeschreibungen, die auf elektronischem oder sonstigem Wege zu besorgen sind. Öffentliche Äußerungen oder Anpreisungen stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

11. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

12. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers bezüglich beweglicher Sachen beträgt ein Jahr. Soweit keine anderweitige, ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung erfolgt, hemmen Verhandlungen über Ansprüche des Bestellers die Verjährung nicht. Dies gilt nicht für den Fall des Unternehmensrückgriffs.

XII. Haftung

1. Der Lieferer haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Bestellers, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers oder einem seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, im Umfang der sich aus dem Gesetz ergebenden Verpflichtungen.

2. Für sonstige Schäden haftet der Lieferer nur, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen und soweit es sich um einen vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden handelt.

3. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft nicht Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung.

4. Unabhängig von seinen unter Ziffer XI. beschriebenen Gewährleistungsrechten steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht für andere als schuldhaft Pflichtverletzungen des Lieferers nicht zu.

5. Schadensersatzansprüche – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit dem Lieferer Arglist vorzuwerfen ist oder er eine Garantie übernommen hat. Bei Arglist gelten die gesetzlichen Vorschriften.

XIII. Rückgriff des Bestellers

1. Regressanspruch gegen den Lieferer besteht nur im Rahmen direkter vertraglicher Verbindungen zum Lieferer und nur, wenn der Besteller die verkaufte neu hergestellte Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen oder eine Kaufpreisminderung akzeptieren mußte.

2. Erfährt der Besteller von der Geltendmachung solcher Mängelrechten durch einen Verbraucher, so hat er den Lieferanten unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf Werktagen ab Möglichkeit der Kenntnisnahme, über die Geltendmachung zu informieren.

3. Außer in den Fällen, in denen Endkunde ein Verbraucher und Vertragsgegenstand eine neu hergestellte Sache sind, ist ein Rückgriffsrecht gegen den Lieferer ausgeschlossen.

4. Soweit der Rückgriff ausgeschlossen ist, steht dem Besteller zum Ausgleich ein Anspruch ausschließlich auf Preisermäßigung nach Wahl des Lieferers im Rahmen pauschaler Abrechnungen, durch weitreichende Stundungen, prozentuale und/oder naturale Rabatte zu.

5. Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschrift (§ 478 II BGB). Insbesondere ausgeschlossen sind Kosten, die der Besteller aus Kulanz und freiwillig übernommen hat.

6. Ist der Besteller aus Gewährleistung in Anspruch genommen worden und hat er Nacherfüllung geleistet, so steht ihm gegen den Lieferer ein Erstattungsanspruch für diejenigen Aufwendungen zu, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlich geworden sind (§ 439 II BGB).

7. Innerhalb von 6 Monaten ab Übergabe der Ware an den Verbraucher hat der Lieferer die Mangelfreiheit der Ware im Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen. Darüber hinaus obliegt es dem Besteller, die Mangelhaftigkeit der Ware zu beweisen.

XIV. Formen

1. Der Preis für die Formen enthält auch die Bemusterungskosten, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Besteller veranlasste Änderungen.

2. Sofern nicht anders vereinbart, ist und bleibt der Lieferer Eigentümer der für den Besteller durch den Lieferer selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten hergestellten Formen. Diese werden nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Der Lieferer ist nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Besteller zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Die Verpflichtung des Lieferers zur Aufbewahrung erlischt zwei Jahre nach der letzten Teilleieferung aus der Form und vorheriger Benachrichtigung des Bestellers. Im Angebot und in der Auftragsbestätigung ist anzugeben, ob gezeigte Formkostenanteile dem Besteller mit 5% der Netto-Teillieferungen rückvergütet werden. Wird vom Besteller innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der Werkzeuge kein Auftrag über Kunststoffteile entsprechend dem Angebot erteilt, so ist der Lieferer berechtigt, die Differenz zwischen dem Werkzeugkostenanteil und den vollen Werkzeugkosten zu berechnen.

3. Soll vereinbarungsgemäß der Besteller Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach Zahlung des Kaufpreises für die Formen auf ihn über. Die Übergabe der Formen an den Besteller wird durch die Aufbewahrungspflicht des Lieferers ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Formen ist der Lieferer bis zur Abnahme einer zu vereinbarenden Mindeststückzahl und/oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraumes zum ausschließlichen Besitz der Formen berechtigt. Der Lieferer hat die Formen auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten zu versichern und als Fremdeigentum zu kennzeichnen.

4. Bei bestellereigenen Formen gemäß vorstehender Ziffer 3 und / oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich die Haftung des Lieferers bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für Wartung und Versicherung trägt der Besteller. Die Verpflichtungen des Lieferers erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Formen nicht abholt. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht dem Lieferer in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

XV. Schutzrechte, Geheimhaltung

1. Der Besteller haftet dem Lieferer für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter, stellt den Lieferer von allen entsprechenden Ansprüchen frei und hat ihm den entstandenen Schaden zu ersetzen.

2. Entwürfe und Konstruktionsvorschläge des Lieferers dürfen nur mit dessen Genehmigung weitergegeben werden.

3. Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

4. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Lieferer im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort der Sitz des Lieferers.

2. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch Wechsel- und Scheckklagen) das Landgericht Köln. Gleiches gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder weder sein Wohnsitz noch sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung bekannt ist. Der Lieferer bleibt aber in jedem Falle berechtigt, auch das am Wohnort oder Sitz des Bestellers örtlich zuständige Gericht anzurufen.

3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

XVII. Schlussbestimmungen

1. Sollte eine dieser oder ein im Rahmen sonstiger Vereinbarungen getroffener Bestimmungen unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

2. Für den Fall der Unwirksamkeit einer Klausel gemäß vorstehender Ziffer 1. verpflichten sich die Vertragspartner, in Verhandlungen einzutreten, die zum Ziel haben, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, ihr wirtschaftlich und rechtlich soweit wie möglich gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

(Stand: 22.09.2004)